



INFORMATIONSBLETT/HILFESTELLUNG FÜR ABTEILUNGS- BZW. BEREICHSLEITUNGEN

Du als Abteilungs- bzw. Bereichsleitung bist für uns ein wichtiges Bindeglied zwischen den in den Abteilungen / Bereichen Tätigen und uns, der Geschäftsstelle. Deshalb ist es besonders wichtig, dass wir uns im Austausch befinden und Du uns bei dem Thema Kinder- & Jugendschutz unterstützt, so wie wir dich versuchen bestmöglich in der Umsetzung zu unterstützen. Wir haben gemeinsam in einem Team verschiedene Maßnahmen zum Thema Kinderschutz entwickelt bzw. überarbeitet und zusammengeschrieben. Mit diesem Informationsschreiben erhältst du wichtige Informationen und Hinweise hierzu für deine Tätigkeit als Abteilungs- / Bereichsleitung:

Im Sinne des Kinder- & Jugendschutzes muss dem Verein **VOR Aufnahme einer Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen jeglicher Art grundsätzlich eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung von allen beteiligten Personen vorgelegt werden, unabhängig davon, ob die Tätigkeit mit oder ohne Vergütung ausgeübt wird.**

Somit sind beispielsweise auch Eltern oder minderjährige Übungsleiter, die regelmäßig in Trainings-/Wettkampfstunden etc. helfen, aber nicht im Verein als Übungsleiter angemeldet sind, verpflichtet, eine solche Erklärung zu unterschreiben, sofern sie bei uns Sportstunden o.ä. Angebote mit Minderjährigen unterstützen. Zu Angeboten mit Minderjährigen zählen beispielsweise auch Angebote, bei denen die Mehrheit der Teilnehmer volljährig ist, an denen aber grundsätzlich vom Alter her auch Minderjährige teilnehmen könn(t)en.

Es ist Aufgabe der Abteilungs- / Bereichsleitung, dafür Sorge zu tragen, dass jegliche dieser Personen einen Leitfaden für Helfer / Betreuer / Übungsleiter erhalten, welcher wichtige Informationen, den Notfallplan und den Ehrenkodex enthält. Zusätzlich ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu übergeben, welche unterschrieben an die Geschäftsstelle zurückgehen muss. **OHNE unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung darf die Tätigkeit NICHT ausgeübt werden.**

Zusätzlich bedarf es bei allen Tätigkeiten mit Minderjährigen (egal ob unentgeltlich oder entgeltlich) eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (FZ), welches beim Bürgeramt beantragt werden muss. OHNE dieses kann eine Tätigkeit mit Minderjährigen ebenfalls NICHT ausgeübt werden!

Die Abteilungs- / Bereichsleitung wird quartalsweise (4x/Jahr: Januar, April, Juli, Oktober) aufgefordert, eine Liste mit allen in den entsprechenden Abteilungen / Bereichen eingesetzten Personen, die eine Tätigkeit mit Minderjährigen ausüben, an die entsprechende Stelle in der Geschäftsstelle per E-Mail zu senden (Sara.Heuser@TSGRohrbach.de). Auch hier zählen die Angebote, bei denen die Mehrheit der Teilnehmer volljährig ist, an denen aber grundsätzlich auch Minderjährige teilnehmen könn(t)en. Ebenso gilt diese Regelung für im Verein Tätige, die noch nicht volljährig sind, denn das Führungszeugnis kann für Personen ab 14 Jahren bereits ausgestellt werden.

Außerhalb dieser in den quartalsweise gesendeten aufgelisteten Personen, müssen Personen, die ausschließlich in Wettkämpfen / Trainingslagern / Freizeiten / Ferienangeboten tätig sind und ggf. erst kurzfristig benannt werden können, der entsprechenden Stelle sofort bei Bekanntwerden der anstehenden Tätigkeit gemeldet werden. Für diese gelten die gleichen Bedingungen zur Tätigkeitsausübung (Selbstverpflichtungserklärung & anschließend Führungszeugnis).

Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit die Betreuer / Helfer / Übungsleiter über die Bedingungen in Kenntnis gesetzt werden. Das Führungszeugnis ist der entsprechenden Stelle (nach vorheriger Terminabsprache) nur zur Einsichtnahme vorzuzeigen und verbleibt aber nach Einsicht bei dem jeweiligen im Verein Tätigen. Es darf bei Vorzeigen nicht älter als 3 Monate alt sein, nach 2 Jahren muss ein neues FZ vorgezeigt werden, sofern die Tätigkeit im Verein weiterhin besteht.

Bei ehrenamtlich Tätigen besteht die Möglichkeit der Gebührenbefreiung für die Beantragung. Hierfür müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort der Person, für die ein FZ beantragt werden soll, der zuständigen Stelle (Sara.Heuser@TSGRohrbach.de) mitgeteilt werden. Diese stellt dann die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus, welche beim Bürgeramt bei Beantragung vorgelegt werden muss. Die Bearbeitungsdauer beim Bürgeramt für ein Führungszeugnis beträgt in der Regel 2 bis 3 Wochen.

Mit Unterzeichnung und Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis beantragt wurde und dieses nach Erhalt zur Einsicht vorgezeigt wird. Sollte das Führungszeugnis nicht rechtzeitig zugestellt und nicht innerhalb von 2 Wochen nach Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung zur Einsicht vorgezeigt worden sein, so wird eine Frist von maximal 2 weiteren Wochen einberäumt, in der das FZ nachgereicht werden kann. Sollte dies nicht innerhalb der Frist passieren, so wird die Tätigkeit mit sofortiger Wirkung beendet.